



Kanton Aargau
Gemeinde Frick

Teilrevision der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) Deponie Seckenberg

Gemäss § 15 BauG

Mitwirkung vom 10.11. bis 10.12.2023

Vorprüfungsbericht vom 16. Juli 2025

Öffentliche Auflage vom 8. August 2025 bis 8. September 2025

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber/in

Genehmigungsvermerk:

Teilrevision Erweiterung Deponie Seckenberg (Genehmigungsinhalt)**Erläuterungen (Orientierungsinhalt)**

§ 24d Freihaltebereich Bachverlegung und Gewässerraum

- ¹ Der im Kulturlandplan überlagerte «Freihaltebereich Bachverlegung und Gewässerraum» dient der Sicherstellung des erforderlichen Raums für die Umsetzung einer geplanten Bachverlegung sowie des dazugehörigen Gewässerraums im Rahmen der Erweiterung der Deponie Seckenberg.
- ² Dieser Bereich ist von Bauten und Anlagen freizuhalten.

Der gemäss Bundesgesetzgebung notwendige Gewässerraum für den verlegten Seckenbergbach wird im Rahmen des Bauprojektes definiert und in einer nächsten Teilrevision des Kulturlandplans umgesetzt.